

Abteilung 1.5 - Kasse und Buchhaltung
 Sachbearbeiter(in): Alexander Herzberg, Abt. 1.5, und Renate Glatthaar, Abt. 2.2
 12.06.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	04.07.2018
Gemeinderat (öffentlich)	18.07.2018

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rottweil (Verwaltungsgebührensatzung)
 -Ergänzung des Gebührenverzeichnisses**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird entsprechend der Anlage 1 zu Vorlage Nr. 097/2018 beschlossen.

Begründung:

Die Waffengebühren waren bisher in der Kostenverordnung zum Waffengesetz (WaffKostV) geregelt. Diese Gebühren galten sowohl für Bundes- als auch für Landesbehörden. Das Waffenrecht liegt inzwischen ausschließlich in der Kompetenz des Bundes. Der § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffengesetzes regelt nur noch die Verwaltungsgebühren für Bundesbehörden. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mitgeteilt, dass die unteren Verwaltungsbehörden, d.h. Waffenbehörden, Gebührentatbestände und -höhen im Bereich des Waffenrechts in eigener Verantwortung festsetzen müssen. Bis Erlass einer neuen Gebührenregelung gilt die bisherige Kostenverordnung weiter, höchstens jedoch bis zum 14.08.2018.

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung wird um die Ziffern 43, Waffengebühren und 44, Sprengstoff, ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung wird nur geringfügige finanzielle Auswirkungen haben, Mehreinnahmen bei den Verwaltungsgebühren von ca. 2.500 Euro pro Jahr sind zu erwarten.

Zuständigkeit:

Nach § 39 Abs. 2 Ziff. 3 und 15 GemO ist die Übertragung des Erlasses von Abgabebesatzungen an einen beschließenden Ausschuss ausgeschlossen. Somit ist der Gemeinderat zuständig.
 Nach § 4 Abs. 2 und § 6 der Hauptsatzung liegt die Vorberatung beim KSV.

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungssatzung mit Ergänzung des Gebührenverzeichnisses
- Anlage 2: Gebührenkalkulation
- Anlage 3: Vergleich mit der Stadt Balingen